

Amtsblatt

Nummer 22
67. Jahrgang
Montag, 30. Mai 2011
Einzelpreis 1,40 €

Öffentliche Bekanntmachung einer Teilbaugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 11. Mai 2011 (Az. 00398/2011 - 03) die beantragte Teilbaugenehmigung für den Abbruch und Neubau des Bürgerheims Kumpfmühl auf dem Anwesen Regensburg, Kumpfmühler Str. 52, Gemarkung Regensburg, Flurstück Nr. 3194.

Die Teilbaugenehmigung beinhaltet lediglich den Abbruch des östlichen Gebäudeflügels an der Kumpfmühler Straße sowie die Errichtung jeweils eines Nottreppenhauses in Stahlkonstruktion über alle Geschosse an der nördlichen Giebelseite und an der durch den Abbruch neu entstehenden östlichen Giebelseite. Die beiden neu errichteten Treppenhäuser sind zur Sicherstellung der Rettungswege erforderlich. Der Nord-Süd gerichtete Hauptbaubaukörper bleibt unverändert bestehen und auch der Betrieb des Seniorenwohnheims wird in einem eingeschränkten Umfang weitergeführt.

In der Folge ist geplant, das bestehende Seniorenwohnheim Bürgerheim Kumpfmühl vollständig abzubauen und in zwei Bauabschnitten neu zu errichten. Hierfür werden jedoch separate Baugenehmigungen erteilt werden; diese Maßnahmen sind nicht Gegenstand der erteilten Teilbaugenehmigung.

Die gesetzlich erforderlichen Abstandsflächen, die durch den Anbau des Nottreppenhauses im Norden ausgelöst werden, können auf dem Baugrundstück selbst nicht eingehalten werden. Mit einer Breite von 6,25 m und einer Tiefe von etwa 3,10 m würden sich die Abstandsflächen auf das nördliche Nachbargrundstück erstrecken. Aus diesem Grunde wurde für die Nichterhaltung dieser Abstandsfläche eine Abweichung nach Art. 63 BayBO erteilt, da sie unter Berücksichtigung der Abstandsflächenregelung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belan-

gen vereinbar ist. Die Abweichung ist insbesondere unter dem Aspekt vertretbar, dass durch den Anbau des Treppenhauses keine Verschlechterung der Belichtung der angrenzenden Bebauung erfolgt. Ferner wurde berücksichtigt, dass es sich bei dem Treppenhaus lediglich um eine temporäre Maßnahmen bis zum Neubau des Bürgerheims (etwa bis zum 1. Quartal des Jahres 2013) handelt.

In der Baugenehmigung wurden des Weiteren für den vorerst zu belassenden Altbestand Abweichungen von verschiedenen Brandschutzvorschriften erteilt. Die Einhaltung der brandschutzrechtlichen Schutzziele wurde jedoch durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 11. Mai 2011 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 394) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8 bis 13 Uhr und von 15 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 13. Mai 2011
Stadt Regensburg
Bauordnungsamt
Im Auftrag

Raab
Leitender Rechtsdirektor

Bekanntmachungen:

Die Stadt Regensburg
Vergabeamt
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de
beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A:

- 11 A 071 – Kanalbauarbeiten
- 11 A 086 – Trockenbauarbeiten DIN 18340
- 11 A 087 – Metallbauarbeiten DIN 18360
- 11 A 088 – Malerarbeiten DIN 18363

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.ava-online.de und www.regensburg.de/vergaben

Offenes Verfahren nach VOL/A:

- 11 E 003 – Lieferung eines Hochdruckspül- und Saugfahrzeugaufbaus
- 11 E 008 – Lieferung eines Lastkraftwagens mit Ladekran (18 to) – 2 Lose

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben
Bei Widersprüchen ist allein verbindlich der Text der Veröffentlichung im EU-Supplement <http://simap.europa.eu>

Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A:

- 11 A 079 – Lieferung von 4 Pritschenwagen ohne Pritschenaufbau für den Fuhrpark
- 11 A 080 – Dreidimensionale, georeferenzierte Anschlusskanal-Nach Erfassung im südlichen Stadtgebiet und in der Altstadt der Stadt Regensburg

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter www.regensburg.de/vergaben

Vorankündigung

Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter www.ava-online.de sowie www.regensburg.de/vergaben

Auftraggeber:

Stadt Regensburg
Vergabestelle
Minoritenweg 8+10
93047 Regensburg
Telefon 0941/507-5629
Fax 0941/507-4629
E-Mail: vergabestelle@regensburg.de

Aufgebot von Sparkassenbüchern

An den Inhaber des angeblich zu Verlust gegangenen Sparkassenbuches Nr. 3972890390, ltd. auf Rudolf Herrmann, ergeht hiermit die Aufforderung, seine Rechte binnen 3 Monaten von heute an gerechnet unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls diese für kraftlos erklärt werden.

Sparkasse Regensburg

Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.